

## **Teil IV Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

### **Inhaltsverzeichnis**

Teil IV Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung .....	1
1. Besondere Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten .....	3
2. Beschäftigte in der Arbeitsvorbereitung oder in der Betriebsorganisation.....	6
3. Beschäftigte im Beschaffungs- oder Vertragswesen sowie in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung im Bereich des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr.....	10
4. Brückenwärter.....	13
5. Diesellokführer und Rangierer .....	14
6. Fahrer und Wagenpfleger .....	15
7. Fernsprecher.....	17
8. Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst der Bundeswehrfeuerwehr.....	19
9. Beschäftigte im Bereich Film-Bild-Ton .....	21
10. Berater im Flugsicherheitsdienst.....	26
11. Meister oder staatlich geprüfte Techniker in der Flugsicherungstechnik.....	27
12. Beschäftigte in der Forschung und Materialprüfung -.....	28
13. Festmacher, Takler, Bootswarte, Maschinisten und Elektrotechniker in Landanschlusszentralen .....	29
14. Helfer und Stationshilfen in Bundeswehrkrankenhäusern oder anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr.....	30
15. Beschäftigte mit speziellen Instandsetzungs- oder Wartungstätigkeiten an Luftfahrzeugen .....	31
16. Kasernenwärter, Gebirgshüttenwarte, Helfer in Unterkünften und Liegenschaften.....	33
17. Köche, Kochsmaaten, Stewards und Bedienungskräfte .....	34
18. Konservierer, Verpacker, Packer, Präservierer und Warenauszeichner .....	35
19. Kranführer und Anschläger .....	36
20. Küchenbuchhalter .....	37
21. Maschinisten an besonderen Anlagen .....	38
22. Beschäftigte im Munitionsfachdienst.....	39
23. Nautische Beschäftigte und Beschäftigte im Schiffs- und Seedienst .....	40
24. Pfarrhelfer .....	46
25. Beschäftigte im Pflegedienst.....	47
25.1 Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen .....	49

25.2	Gesundheits- und Krankenpflegerinnen als Bereichs- oder Stationsleiterinnen .....	52
25.3	Lehrkräfte für Gesundheits- und Krankenpflege in Einrichtungen.....	55
25.4	Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die dem Operations- oder Anästhesiedienst, Dialyseeinheiten, Einheiten für Intensivmedizin, der Notaufnahme (IAS) oder zentralen Sterilisationsdiensten vorstehen .....	58
25.5	Gesundheits- und Krankenpflegerinnen denen Beschäftigte unterstellt sind .....	63
25.6	Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen.....	65
26.	Beschäftigte in der Preisverhandlung und in der Preisprüfung im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr .....	68
27.	Prüfer von Luftfahrtgerät .....	71
28.	Rechnungsführer.....	73
29.	Beschäftigte im Schieß- und Erprobungsbetrieb.....	74
30.	Sportlehrer .....	76
31.	Strahlgerätebediener.....	78
32.	Taucher und Taucherarztgehilfen .....	79
33.	Beschäftigte im Wachdienst.....	80

# 1. Besondere Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten

## Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die in Hauptquartieren und Schulen der Bundeswehr komplexe rechnergestützte Informationsdarstellungs- und -verarbeitungssysteme (Großlagedarstellungen) warten und besonders schwierige Instandsetzungen selbständig durchführen

### Gelöscht: Vorbemerkung¶

Die Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts gelten nur für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten und nur, sofern keine spezielleren Tätigkeitsmerkmale des Teils III einschlägig sind. Es gilt die Protokollerklärung zu § 3 Abs. 3 und 4 .¶

## Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die in den Lehrmittelwerkstätten Lehr-, Ausbildungs- und Versuchsgeräte nach Entwurfsunterlagen oder sonstigen technischen Angaben unter Eigenverantwortung fertigen, zusammenbauen oder justieren.
2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die als Arbeitsprüfer in Eingangs- oder Ausgangsinspektionen (keine Baugruppen) beschäftigt werden.
3. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die besonders schwierige Instandsetzungen oder Spezialarbeiten an hoch empfindlichen und komplizierten Waffen oder Geräten oder Schiffsantriebsanlagen selbstständig durchführen.

## Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, Fallgruppen 1 oder 2 dieses Abschnitts, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.  
  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Kraftfahrzeugmechatroniker, Kraftfahrzeugschlosser, -mechaniker, -elektriker oder in einem verwandten Beruf, die schwierige Instandsetzungen an verschiedenen in der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1, 2, 3 oder 4 oder in der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 des Abschnitts 6 genannten Spezialfahrzeugen in Instandsetzungseinrichtungen und Werkstätten durchführen.

## Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und aufgabenspezifischer Fortbildung oder Einweisung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2 und 3)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit, die zu mindestens einem Drittel mit Arbeiten beschäftigt werden, die an die Eignung und selbstständige Überlegung besondere Anforderungen stellen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2 und 4)

3. Motorenwärter mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder mit entsprechender Befähigung im Marinearsenal oder in Wehrtechnischen Dienststellen.

Gelöscht: 3

### **Entgeltgruppe 5**

Fallschirmleger oder Bremsschirmleger.

### **Entgeltgruppe 4**

Akkumulatorenwärter, die Torpedohochleistungsbatterien oder vergleichbare Hochleistungsbatterien aufbereiten und hierbei auch Platten und Separatoren ein- und ausbauen.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Helfer in Nachschub- oder Versorgungseinrichtungen, Vorschriften- und Kartenstellen oder in Waffen-, Geräte- oder Bekleidungskammern.
2. Museumsaufseher.
3. Wärter von Zug- oder Tragtieren, die auch die Tiere führen.

### **Protokollerklärungen**

Nr. 1. Es gilt die Protokollerklärung Nr. 1 des Teils II.

Nr. 2. Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten und nur, sofern keine spezielleren Tätigkeitsmerkmale des Teils III einschlägig sind. Es gilt die Protokollerklärung zu § 3 Abs. 3 und 4.

Nr. 3. Hierunter fallen zum Beispiel Beschäftigte in der Tätigkeit als Mechaniker, Mechatroniker, Elektriker oder Elektroniker für Luft-, Wasser oder Bodenfahrzeuge, oder anderes bundeswehrspezifisches Gerät, Waffen oder Material, Büchsenmacher, Flugzeugsattler, Schlosser oder Tischler in Lehrmittelwerkstätten.

Nr. 4. <sup>1</sup>Derartige Arbeiten sind zum Beispiel:

- a) Schwierige Instandsetzungen von Kraft- oder Arbeitsmaschinen einschließlich der Stark- oder Schwachstromanlagen oder von Kälteaggregaten, Aufzugsanlagen, Heizungsanlagen oder Klimaanlage,
- b) Einstellen, Instandsetzen oder Prüfen komplizierter Apparate wie Zünd-, Licht- oder Anlassmaschinen sowie Kraftstoffeinspritzvorrichtungen an Kraftfahrzeugen,
- c) sonstige handwerkliche Arbeiten, die im Allgemeinen nur aufgrund besonderer Erfahrungen geleistet werden können, sofern bei der Ausführung der Arbeiten an das Überlegungsvermögen und handwerksmäßige Geschick Anforderungen gestellt werden, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 des Teils II verlangt werden kann.

<sup>2</sup>Handwerkliche Arbeiten, die im Allgemeinen nur aufgrund besonderer Erfahrungen geleistet werden können, liegen auch vor, wenn Handwerker ständig neben den Arbeiten im erlernten Handwerk auch handwerkliche Arbeiten in anderen Berufen zu leisten haben und auch in diesen Berufen vollwertige Leistungen erbringen.

## **2. Beschäftigte in der Arbeitsvorbereitung oder in der Betriebsorganisation**

### **Entgeltgruppe 13**

Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und abgeschlossener REFA-Grundausbildung sowie mit einer REFA-Sonderausbildung auf dem Gebiet der Arbeitsvorbereitung, die als Leiter der gesamten Arbeitsvorbereitung in Dienststellen mit über 300 Beschäftigten tätig sind, sowie sonstige Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Fachausbildung oder MTM-Praktikerausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 12**

Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und abgeschlossener REFA-Grundausbildung sowie mit einer REFA-Sonderausbildung auf dem Gebiet der Arbeitsvorbereitung, die als Leiter der gesamten Arbeitsvorbereitung tätig sind, sowie sonstige Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Fachausbildung oder MTM-Praktikerausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 11**

Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und abgeschlossener REFA-Grundausbildung, die als Leiter der Auftragsvorbereitung, Auftragsplanung, Koordinierung, Kapazitätsplanung, Kalkulation, Arbeitsplanung oder Arbeitsaufnahme tätig sind, sowie sonstige Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Fachausbildung oder MTM-Praktikerausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 10**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, die als Arbeitsplaner, Fachmann/Fachfrau für Zeitstudien oder Kalkulator entsprechende Tätigkeiten ausüben, sowie sonstige Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Fachausbildung oder MTM-Praktikerausbildung, die aufgrund gleich-

wertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, die als Arbeitsgruppenleiter in der Auftragsvorbereitung, Auftragsplanung, Koordinierung, Kapazitätsplanung, Kalkulation, Arbeitsplanung, Arbeitsaufnahme oder Werkstattkalkulation tätig sind, sowie sonstige Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Fachausbildung oder MTM-Praktikerausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, die als Betriebsplaner oder Steuerer die Eigen- und Fremdleistungen, Ersatzteil- und Gerätebeistellungen bei großen Projekten (z. B. bei umfangreichen Instandsetzungen, Umbauten oder Überholungen von Schiffen) koordinieren, sowie sonstige Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Fachausbildung oder MTM-Praktikerausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 9b**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Fachausbildung und MTM-Praktikerausbildung, die als Arbeitsplaner oder Fachmann/Fachfrau für Zeitstudien Arbeitsstudien für überbetriebliche Datensysteme durchführen.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung, die als Arbeitsvorbereiter für die gesamte Arbeitsvorbereitung in Mechatronikzentren oder in Dienststellen mit vergleichbarem Aufgabenumfang bei der Arbeitsvorbereitung verantwortlich sind.
3. Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung, die als Arbeitsplaner, Fachmann/Fachfrau für Zeitstudien oder Kalkulator für schwierige Arbeitsgebiete (z. B. Motoren, Getriebe, Bremsanlagen, Funkgeräte, Fernschreiber, Elektroanlagen) tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

4. Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung, die als Terminbearbeiter für komplexe Geräte schwierige Koordinierungstätigkeiten zwischen Dienststellen, Werkstätten, Industrie- oder Handwerksbetrieben ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

5. Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung, die als Betriebsplaner oder Steuerer für komplexe Geräte nicht programmierte Arbeitsaufträge unter Berücksichtigung der Kapazität einplanen oder steuern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung, die eine entsprechende Tätigkeit als Arbeitsvorbereiter, Arbeitsplaner, Arbeitsaufnehmer, Werkstattkalkulator, Terminbearbeiter, Betriebsplaner oder Steuerer ausüben.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung, denen als Materialdisponenten mit schwieriger Tätigkeit mindestens vier Materialdisponenten, davon mindestens zwei mit schwieriger Tätigkeit, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### **Entgeltgruppe 8**

1. Beschäftigte, die als Terminbearbeiter den Arbeitsablauf zwischen den Zubringer- und Hauptwerkstätten abstimmen und im Arbeitsablauf auftretende Störungen beseitigen.
2. Beschäftigte, die als Betriebsplaner oder Steuerer die eingehenden Arbeitsaufträge in den Arbeitsablauf einplanen oder steuern.
3. Beschäftigte, die als Kostenrechner in der Auftragsabrechnung Aufträge in ihrer Gesamtheit zum Zwecke der Kostenermittlung bearbeiten.
4. Beschäftigte, die als Materialdisponent auftragsgebundenes Material, Gerät oder Leistungsbeistellungen anfordern, mit schwieriger Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte, die als Materialdisponent auftragsgebundenes Material, Gerät oder Leistungsbeistellungen anfordern.

### **Protokollerklärungen**

- Nr. 1. Für die Ermittlung der Beschäftigtenzahl gilt § 5 entsprechend.
- Nr. 2. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch sonstige Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Grundausbildung eingruppiert, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die am 30. September 1993 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1993 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat.
- Nr. 3. Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.: Arbeitsplanung oder Kalkulation bei der Instandsetzung von hochwertigen Sende- und Empfangsanlagen, wie Mehrkanalfernwählgeräten von Sprechsendern oder DmW-Sprechsendern und -empfängern, automatischen Sichtpeilanlagen, HF-Steueranlagen, Infrarot-Geräten, Sonaranlagen, elektronischen Messgeräten, elektromechanischen Feuerleitgeräten und Feuerleitrechengeräten, kompletten Flak- und Seezielge-

räten, selbstzielsuchender Munition; Projektkalkulationen mit hohem Schwierigkeitsgrad, wie Havariekalkulationen.

- Nr. 4. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit eingruppiert, die Angemessenheitsbeurteilungen von Angeboten und Rechnungen vornehmen, sowie sonstige Beschäftigte mit abgeschlossener REFA-Fachausbildung oder MTM-Praktikerausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- Nr. 5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch die Projektkalkulatorinnen/Projektkalkulatoren eingruppiert.
- Nr. 6. Komplexe Geräte sind solche, in denen mehrere Teilgeräte oder Baugruppen, die verschiedenen Fachgebieten mindestens einer Ingenieurfachrichtung (z. B. Maschinenbau) zuzuordnen sind, funktionell zusammenwirken.
- Nr. 7. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die Ermittlung oder Auswahl von gleichwertigem Material, Gerät oder gleichwertigen Ersatzteilen.

### **3. Beschäftigte im Beschaffungs- oder Vertragswesen sowie in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung im Bereich des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr**

#### **Entgeltgruppe 11**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Abschnitts, denen mindestens zwei Sachbearbeiter im Beschaffungs- oder Vertragswesen ständig unterstellt sind.
2. Beschäftigte in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung, denen mindestens
  - a) vier Beschäftigte in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung mindestens der Entgeltgruppe 8, davon mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9b,  
oder
  - b) drei Beschäftigte in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung mindestens der Entgeltgruppe 9bständig unterstellt sind.

#### **Entgeltgruppe 10**

1. Sachbearbeiter im Beschaffungs- oder Vertragswesen, die selbständig besonders schwierige Verträge vorbereiten und abwickeln.  
  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 und 2)
2. Sachbearbeiter in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung, die nach haushaltsrechtlichen Vorschriften besonders schwierige Abrechnungsvorgänge rechnerisch oder wirtschaftlich abwickeln und denen mindestens zwei Beschäftigte in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung mindestens der Entgeltgruppe 6 ständig unterstellt sind.  
  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

#### **Entgeltgruppe 9b**

1. Sachbearbeiter im Beschaffungs- oder Vertragswesen, die selbständig Verträge schwieriger Art vorbereiten und abwickeln  
  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 und 4)

2. Sachbearbeiter in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung, die nach haushaltsrechtlichen Vorschriften schwierige Abrechnungsvorgänge rechnerisch oder wirtschaftlich verantwortlich abwickeln.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

#### **Entgeltgruppe 9a**

1. Sachbearbeiter im Beschaffungs- oder Vertragswesen, die selbständig Verträge vorbereiten und abwickeln.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Sachbearbeiter in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung, die nach haushaltsrechtlichen Vorschriften schwierigere Abrechnungsvorgänge rechnerisch oder wirtschaftlich verantwortlich abwickeln.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

#### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung, die nach haushaltsrechtlichen Vorschriften einfachere Abrechnungsvorgänge rechnerisch verantwortlich abwickeln

#### **Protokollerklärungen**

Nr. 1. Verträge i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind im Wesentlichen:

- a) Beschaffungsverträge,
- b) Entwicklungsverträge,
- c) Dienstleistungsverträge.

Nr. 2. Tätigkeiten i.S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. die Vorbereitung und Abwicklung internationaler Entwicklungsverträge einfacherer Art, die Bearbeitung von Gewährleistungsfällen oder von Haftungsfragen.

Nr. 3. Der Aufgabenkreis umfasst z. B.

- a) die Abrechnung von Verträgen mit verschiedenen Preistypen (Fest-, Richt- und Erstattungspreise), Mischpreisen, Preisgleitklauseln,
- b) die Abrechnung der bi- und multilateralen, teils fremdsprachlichen Verträge aus internationalen Gemeinschaftsprogrammen mit teils verschiedenen Buchführungsarten sowie Devisenhilfen.

Der Begriff „Verträge besonders schwieriger Art“ bezieht sich auf die Abrechnung der Verträge.

Nr. 4. Tätigkeit i.S. dieses Tätigkeitsmerkmals ist insbesondere die Bearbeitung von Verträgen.

- a) mit Alternativen von nicht unerheblicher Bedeutung in der Vertragsgestaltung oder

- b) mit schwierigen Abwicklungsarbeiten, z.B. die Berechnung und Vorbereitung von Voraus- und Abschlagszahlungen, Schlussabrechnung bei Selbstkostenpreisen.
- Nr. 5. Der Aufgabenkreis umfasst insbesondere die Bearbeitung von Abrechnungsvorgängen und Unterlagen, die schwierige Abrechnungsarbeiten erfordern, die insbesondere von den gewöhnlichen Zahlungs- und Abrechnungsbedingungen stark abweichen, z. B. prozentual festgelegte Ratenzahlungen im Schiffbau, Voraus- und Abschlagszahlungen, Verwahr- und Sonderkonten; Abrechnungsarbeiten, die aufweisen: Bürgschaftsleistungen und -entlassungen, Prämienrückvergütungen, Forderungsabtretungen, Kostenverbuchung bei mehreren Haushaltstiteln (insbesondere bei Fremdwährung); Bearbeitung von Forderungen des Bundes, Zahlungsverboten und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen; Verfolgen von Ansprüchen in Konkurs- und Vergleichsverfahren.
- Nr. 6. Der Aufgabenkreis umfasst die Bearbeitung von Abrechnungsvorgängen, für die nicht nur die üblichen Zahlungs- und Abrechnungsbedingungen vereinbart sind, einschließlich des Entwurfs von Vermerken und Schreiben bei einfacherem Sachverhalt; er umfasst ggf. auch die Verrechnung von Kosten im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme.

## **4. Brückenwärter**

### **Entgeltgruppe 7**

Brückenwärter mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die an der Jachmannbrücke in Wilhelmshaven die Aufsicht verantwortlich führen.

### **Entgeltgruppe 4**

Brückenwärter in den Standortbereichen Borkum und Wilhelmshaven.

## **5. Diesellokführer und Rangierer**

### **Entgeltgruppe 6**

Diesellokführer, die Diesellokomotiven über 257 kW (349 PS) führen.

### **Entgeltgruppe 5**

Diesellokführer.

### **Entgeltgruppe 4**

Rangierer mit Rangierleiterprüfung der Deutsche Bahn AG.

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Protokollerklärung**

Die entsprechenden Prüfungen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn sind gleichgestellt.

## **6. Fahrer und Wagenpfleger**

### **Entgeltgruppe 8**

Fahrer von Hebefahrzeugen mit mindestens 40 t Tragfähigkeit

### **Entgeltgruppe 6**

1. Fahrer von Panzern  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Fahrer von Feldumschlaggerät für Container
3. Fahrer von Hebefahrzeugen mit mindestens 10 t Tragfähigkeit
4. Fahrer von Schwerlasttransportern mit mehr als 40 t Tragfähigkeit, die auch die Zusatzgeräte dieser Fahrzeuge bedienen  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
5. Kraftfahrer als Fahrer solcher Spezialfahrzeuge, die in der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1, 2, 3 oder 4 ausdrücklich erwähnt sind, wenn sie als Einfahrer oder beim Unterweisen tätig sind, sowie Fahrer bei Erprobungsaufgaben für Kraftfahrzeuge in den Wehrtechnischen Dienststelle.

### **Entgeltgruppe 5**

1. Fahrer von überschweren Kraftfahrzeugen, Baugeräten oder sonstigen Spezialfahrzeugen (z. B. Lastkraftwagen – ggf. mit Anhänger – mit mehr als 5 t Tragfähigkeit, Sattelschleppern, Röntgenschirmbildfahrzeugen, Planierraupen, Straßenhobeln, Baggern, Schwenkladern, von zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Gabelstaplern mit einer Hubkraft ab 5 t oder von Spezialfahrzeugen der Bundeswehrfeuerwehr).
2. Fahrer von Kraftomnibussen oder Mannschaftstransportwagen mit jeweils mindestens 14 Fahrgastsitzplätzen sowie geländegängigen Mannschaftstransportwagen.
3. Fahrer von Krankentransportwagen.
4. Fahrer von sondergeschützten, voll gepanzerten Kraftfahrzeugen, für die Dauer dieser Tätigkeit
5. Fahrer von zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Mehrzweckfahrzeugen (Unimog und vergleichbare Fahrzeuge) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte

6. Kraftfahrer der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1, wenn sie im ständigen Wechsel und zu mindestens einem Viertel auch Kraftfahrzeuge der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 fahren

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Kraftfahrer
2. Fahrer von Gabelstaplern, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind, mit einer Hubkraft
  - a) ab 2 toder
  - b) ab 1 t in Wehrbereichsverpflegungsämtern, Wehrbereichsbekleidungsämtern, Depots oder ähnlichen Versorgungseinrichtungen,
3. Fahrer von Elektrofahrzeugen, Gabelstaplern oder Mehrachsschleppern, wenn die Fahrzeuge zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.

#### **Entgeltgruppe 3**

1. Wagenpfleger
2. Beschäftigte, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen, soweit nicht höher eingereiht
3. Fahrer, die landwirtschaftliche Einachsschlepper bedienen, für die ein Führerschein erforderlich ist
4. Fahrer von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Gabelstaplern oder Lagerhausschleppern, soweit nicht höher eingruppiert

#### **Protokollerklärung**

- Nr. 1. Hierunter fallen auch Fahrer von Bergepanzern, Brückenlegepanzern oder Fahrer von Panzern bei Erprobungsaufgaben.
- Nr. 2. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch, wenn das Fahrzeug von zwei Fahrern einer Besatzung abwechselnd gefahren wird

## 7. Fernsprecher

### Entgeltgruppe 8

Beschäftigte, die die Aufsicht über mindestens 18 weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen

### Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte, die die Aufsicht über neun weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.
2. Fernsprecher, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 herausheben, dass sie überwiegend fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln.

### Entgeltgruppe 5

1. Fernsprecher, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 4 herausheben, dass sie zu mindestens einem Viertel fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten für die Dauer der ihnen übertragenen Tätigkeit als Schichtführer eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 4, wenn neben ihnen mindestens ein weiterer Fernsprecher in dieser Schicht tätig ist und sie für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Schicht verantwortlich sind.)
2. Fernsprecher an Auskunftsplätzen.  
(Hierzu Protokollerklärung)

### Entgeltgruppe 4

Fernsprecher

(Beschäftigte erhalten für die Dauer der ihnen übertragenen Tätigkeit als Schichtführer eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 3, wenn neben ihnen mindestens ein weiterer Fernsprecher in dieser Schicht tätig ist und sie für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Schicht verantwortlich sind.)

(Hierzu Protokollerklärung)

### Protokollerklärung

Fernsprecher ist, wer einen entsprechenden Befähigungsnachweis oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Zu seinen Tätigkeiten gehören z. B.: Abwickeln des Fernsprechverkehrs (Gesprächsannahme und -vermittlung) im öffent-

lichen Fernsprechnetz (Inland), im Bundeswehr-Fernsprechnetz (Inland) und in Bundeswehr-Sondernetzen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften.

## **8. Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst der Bundeswehrfeuerwehr**

### **Vorbemerkung**

Eine einschlägige Berufsausbildung im Sinne dieses Abschnitts ist diejenige, die üblicherweise von den Berufsfeuerwehren als einschlägig anerkannt wird.

### **Entgeltgruppe 9b**

1. Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung und erfolgreich abgeschlossenem B3-Lehrgang als Leiter einer Bundeswehrfeuerwehr
  - a) auf Flugplätzen, denen mindestens 60 Beschäftigte ständig unterstellt sind oder
  - b) auf den Flugplätzen Büchel, Nörvenich und Fürstenfeldbruck

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1
2. Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung und erfolgreich abgeschlossenem B3-Lehrgang als Leiter einer Bundeswehrfeuerwehr auf Flugplätzen, in Depots oder Untertageanlagen.

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung und erfolgreich abgeschlossenem B3-Lehrgang als Leiter einer Bundeswehrfeuerwehr (Hauptbrandmeister).

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung und erfolgreich abgeschlossenem B3-Lehrgang als ständiger Vertreter des Leiters der Feuerwehr (Wachabteilungsleiter) oder als ständiger Vertreter des Wachabteilungsleiters (Einsatzleiter im Außendienst).

### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung und erfolgreich abgeschlossenem B3-Lehrgang (Oberbrandmeister) als Staffelführer, Truppführer oder Disponent.

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung und Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst als Truppmann (Brandmeister).

## **9. Beschäftigte im Bereich Film-Bild-Ton**

### **Entgeltgruppe 15**

1. Chefredakteur AV/TV mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung.
2. Dramaturgen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder künstlerischer Ausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung mit entsprechender Tätigkeit, die auch Drehbücher für Eigenproduktionen verfassen.

### **Entgeltgruppe 14**

1. Dramaturgen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder künstlerischer Ausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung mit entsprechender Tätigkeit.
2. Leiter des Hörfunk-Dienstes, die die Arbeiten von Programm-, Musik- und Wortredaktionen, Archiv und Studios koordinieren, Produktionsvorbereitungen und Sendungen verantwortlich leiten und denen das gesamte Personal des Hörfunk-Dienstes durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist (Sendeleiter).
3. Leiter der Abteilung Technik (Film-TV-Hörfunk) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung mit entsprechender Tätigkeit, denen die selbstständige Planung der technischen Ausrüstung der Dienststelle sowie die Durchführung der Truppenversuche übertragen und das gesamte Produktionspersonal durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.
4. Produktionsleiter (Film-TV-Hörfunk), die die Arbeiten von Programmredaktion, Dramaturgie, Regie, Produktionsbetrieb, Musikproduktion und Archiv koordinieren, Produktionen verantwortlich leiten und denen das Personal der Produktionsleitung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

### **Entgeltgruppe 13**

1. Regisseure.
2. Erste Produktionsleiter (Film-TV-Hörfunk), die Film-TV-Hörfunkproduktionen sowie Dokumentation und Ankauf von Archivmaterial verantwortlich in organisatorischer, technischer und künstlerischer Hinsicht überwachen und finanziell abwickeln.
3. Erste Bildproduktionsleiter, die die Auftrags- und Eigenproduktion von Bildreihen in organisatorischer, technischer und künstlerischer Hinsicht überwachen und finanziell abwickeln.

4. Leiter HF- und NF-Technik mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, denen das technische Personal dieses Bereichs durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt ist, sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

#### **Entgeltgruppe 11**

1. Chefkameramänner, die selbständig Bildregie führen und denen mindestens zwei Kameramänner durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Chefschnittmeister/Cutter, denen mindestens zwei Filmschnittmeister durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind, und die selbstständig ohne Anweisung des Regisseurs die Zusammenstellung des vorhandenen Filmmaterials und den Ablauf der Mischungen nach künstlerischen und technischen Gesichtspunkten vornehmen.
3. Tonmeister, die nach künstlerischen und technischen Gesichtspunkten Tonmischungen durchführen.
4. Filmproduktionsleiter (Film-TV), denen die selbstständige Leitung der Synchronisation übertragen ist (Eigenproduktion).
5. Chefsprecher, die verantwortlich redaktionelle Beiträge bearbeiten, schwierige und besonders wichtige Texte sprechen und für die Aus- und Weiterbildung von Sprechern verantwortlich sind.
6. Produktionsingenieure in der Bildtechnik, Mess-, Sender- oder Toningenieure mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder durch Spezialtätigkeit aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 5 herausheben, sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung)

7. Leiter des Film-Bild-Ton Archivs/der Mediendatenbank mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, dem das gesamte Personal der Mediendatenbank durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

#### **Entgeltgruppe 10**

1. Leiter der Filmstelle einer Wehrtechnischen Dienststelle, denen mindestens zwei Kameramänner durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Kameramänner, die Aufnahmen selbständig nach künstlerischen und technischen Gesichtspunkten herstellen und Bildregie führen.

3. Zweite Produktionsleiter, denen die Überwachung der einzelnen Produktionen und der Disposition, die Vorprüfung der Kalkulation und der Organisation der Vorhaben übertragen ist.
4. Produktionsingenieure in der Bildtechnik, Mess-, Sender- oder Toningenieure mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, die sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 5 herausheben, sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
5. Landeskundler bei der PSV.
6. Aufnahmeleiter, die verantwortlich die Eigenherstellung von Film-, Fernseh- oder Hörfunkproduktionen vorbereiten und begleiten.
7. Medieninformatiker mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der AV-/Fernsehproduktion, sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die die Medieninformations- und -produktionssysteme und entsprechende Netzwerke aller Art selbstständig installieren, verwalten und pflegen sowie Softwaretools anpassen und entsprechend der Produktionsaufgaben entwickeln.
8. Grafikdesigner mit abgeschlossener Hochschulbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung, sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben die im Bereich Film- und TV-Produktion sowie Printmedien auf digitaler Basis Grafiken, Animationen, Senderlayouts, Formate, reale und virtuelle Kulissen sowie Grundlagengestaltung entwerfen und umsetzen.

#### **Entgeltgruppe 9b**

1. Leiter der Teileinheit Filmdokumentation einer Wehrtechnischen Dienststelle oder des Marinearsenals, denen mindestens sechs Personen dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind.
2. Kameramänner, die Aufnahmen selbständig nach künstlerischen und technischen Gesichtspunkten durchführen.
3. Filmschnittmeister/Cutter, die Filmschnitt- und Filmvertonungsarbeiten nach künstlerischen und technischen Gesichtspunkten selbständig durchführen.
4. Rundfunksprecher, die Nachrichten und Kommentare sprechen.
5. Bild-, Mess-, Sender- oder Toningenieure mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung nach und entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
6. Grafikdesigner mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung, die im Bereich Film- und TV-Produktion sowie Printmedien auf digitaler Basis Grafiken, Animationen, Senderlayouts, Formate, reale und virtuelle Kulissen nach

Vorgaben eines Beschäftigten nach Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 8 kreativ und selbstständig umsetzen, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Bildmischer, die nach Regieanweisung oder selbständig nach Regiebuch die Bildgeschehnisse von Kameras, Diagebern, Filmgebern oder magnetischen Bildaufzeichnungsanlagen nach künstlerischen und technischen Gesichtspunkten sowie nach der Aktualität im Bild-Mischpult mischen.
2. Programmgestalter, die im Rahmen des Programmauftrages Teile des Gesamtprogramms selbständig gestalten.
3. Leiter des Verleihwesens, denen die selbständige Abwicklung des Verteilungs- und Verleihwesens von Filmen und Bildvorhaben für die Bundeswehr im In- und Ausland übertragen ist.
4. Leiter der Film- und Bildstelle einer Wehrtechnischen Dienststelle, in der Stehbilder und Filme vorführfertig hergestellt werden.
5. Leiter der Teileinheit Fotodokumentation einer Wehrtechnischen Dienststelle oder eines Marinearsenals, denen mindestens vier Personen, davon mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 6, durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind.
6. Beschäftigte, die das Filmentwicklungs- und -kopierwerk einer Wehrtechnischen Dienststelle leiten und schwierige Licht- und Farbfilterbestimmungen ausführen.

### **Entgeltgruppe 8**

1. Kameraassistenten, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 herausheben, dass sie zu mindestens einem Drittel selbständig einfachere Aufnahmen drehen.
2. Tonassistenten, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 herausheben, dass sie zu mindestens einem Drittel selbständig Tonaufnahmen durchführen.
3. Bild-, Mess-, Sender- oder Tontechniker, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 herausheben, dass sie schwierige Aufgaben erfüllen und selbständig tätig sind.
4. Regieassistenten, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 6 herausheben, dass sie zu mindestens einem Drittel selbständig Regieanweisungen nach vorliegendem künstlerischem Entwurf (Drehbuch) geben.
5. Leiter der Teileinheit Fotodokumentation einer Wehrtechnischen Dienststelle oder eines Marinearsenals, denen mindestens zwei Personen, davon mindes-

tens ein Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 6, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

6. Aufnahmetruppführer für Stehbildaufnahmen in den Wehrtechnischen Dienststellen, denen mindestens zwei Personen, davon mindestens eine Person mindestens der Entgeltgruppe 6, durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind.
7. Beschäftigte, die in Wehrtechnischen Dienststellen Filmschnitte für Bewegungsanalysen selbständig herstellen.

### **Entgeltgruppe 6**

1. Filmschnitt-, Kamera- oder Tonassistenten.
2. Bild-, Meß-, Sender- oder Tontechniker.
3. Assistent in der Dramaturgie, Film- oder Bildproduktion, Synchronisation oder Redaktion.
4. Mediengestalter, die Schrift und Grafiken nach Vorgabe eines Graphikdesigners für TV-Produktionen herstellen.
5. Beschäftigte, die selbständig Dispositionen des zentralen Verleihs aller Film-Bild-Ton-Ausbildungshilfen an militärische und zivile Stellen durchführen (Verleihdisponenten).
6. Regieassistenten.
7. Leiter der Teileinheit Film-, Bilddokumentation einer Wehrtechnischen Dienststelle oder eines Marinearsenals.

### **Entgeltgruppe 3**

Medienhelfer

### **Protokollerklärung**

Solche Tätigkeiten sind z. B.: Verantwortliche bildtechnische Abwicklung schwieriger elektronischer Studioproduktionen; verantwortliche messtechnische Überprüfung der gesamten Sender-, Studio- und Fernsehtechnik; Selbständige Leitung und Bedienung eines mobilen Rundfunksenders; verantwortliche Studioleitung zur Durchführung der Programmproduktion und der technischen Betriebsabwicklung nach Programmplan; verantwortliche Her- oder Sicherstellung technisch schwieriger Mischungen in mobilen Einrichtungen.

## **10. Berater im Flugsicherheitsdienst**

### **Entgeltgruppe 10**

Berater im Flugsicherheitsdienst, denen mindestens 3 Beschäftigte der EntgGr. 9b ständig unterstellt sind.

### **Entgeltgruppe 9b**

Berater im Flugsicherheitsdienst nach erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang für die militärische Flugberatung (Teil 1 + Teil 2)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten monatliche Entgeltgruppenzulagen gemäß § 17 Nr. 2 und 4)

### **Entgeltgruppe 9a**

Berater im Flugsicherheitsdienst nach erfolgreich abgeschlossenem Grundlagenlehrgang für die militärische Flugberatung.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 4 sowie zusätzlich nach § 17 Nr. 2 wenn sie in Flugsicherungssektoren sowie in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung eingesetzt sind.)

## **11. Meister oder staatlich geprüfte Techniker in der Flugsicherungstechnik**

### **Vorbemerkung**

Eine aufgabenspezifische Sonderausbildung im Sinne dieses Abschnitts ist die Ausbildung von Handwerkern oder Facharbeitern im militärfachlichen Meisterlehrgang der Bundeswehr in der Flugsicherungstechnik sowie eine Ausbildung in gleichwertigen Ausbildungsgängen für Handwerker oder Facharbeiter.

### **Entgeltgruppe 11**

Beschäftigte mit Meisterprüfung oder Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung oder staatlich geprüfte Techniker in der Flugsicherungstechnik, die aufgrund entsprechender fachlicher Befähigung und bundeswehrspezifischer Zusatzausbildung für Radar selbstständig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Störungssuche sowie die Überwachung an Flugsicherheitsanlagen vornehmen.

### **Entgeltgruppe 10**

Beschäftigte mit Meisterprüfung oder Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung oder staatlich geprüfte Techniker in der Flugsicherungstechnik, die aufgrund entsprechender fachlicher Befähigung und bundeswehrspezifischer Zusatzausbildung für Funkgerätemechanik selbstständig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Störungssuche sowie die Überwachung an Flugsicherheitsanlagen vornehmen.

## **12. Beschäftigte in der Forschung und Materialprüfung**

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in Forschungs- oder Materialprüfungsstätten oder in wehrwissenschaftlichen oder wehrtechnischen Dienststellen haben, und sich aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 dadurch herausheben, dass sie überdurchschnittliche Kenntnisse der Werkstoffe und deren Verarbeitung besitzen und bei Materialprüf- und -versuchsarbeiten selbstständig und gestaltend mitwirken.

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die die für die Forschung, wissenschaftliche Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instand setzen oder bedienen und instand setzen, wenn hierfür neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erforderlich sind.

### **Entgeltgruppe 5**

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die die für die Forschung, wissenschaftliche Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instand setzen oder bedienen und instand setzen.

## **13. Festmacher, Takler, Bootswarte, Maschinisten und Elektrotechniker in Landanschlusszentralen**

### **Entgeltgruppe 8**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung oder mit Ausbildung nach § 5 Abs. 2 SchOffzAusbV als Maschinist an Dampf- oder Motorenantriebsschulanlagen der technischen Marineschulen.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener elektrotechnischer Berufsausbildung in den Landanschlusszentralen für schwimmende Einheiten der Bundesmarine.

### **Entgeltgruppe 6**

Takler mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schiffsmechaniker, Matrose oder Binnenschiffer.

### **Entgeltgruppe 5**

1. Bootswarte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schiffsmechaniker, Matrose oder Binnenschiffer.
2. Festmacher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schiffsmechaniker, Matrose oder Binnenschiffer.
3. Takler.

### **Entgeltgruppe 3**

Festmacher.

## **14. Helfer und Stationshilfen in Bundeswehrkrankenhäusern oder anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr**

### **Entgeltgruppe 3**

1. Desinfektionshelfer.
2. Helfer in Bundeswehrkrankenhäusern oder anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr.

### **Entgeltgruppe 2**

Stationshilfen in Bundeswehrkrankenhäusern oder anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr.

## 15. Beschäftigte mit speziellen Instandsetzungs- oder Wartungstätigkeiten an Luftfahrzeugen

### Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die in Luftwaffenwerften oder vergleichbaren Einrichtungen tätig sind und besonders schwierige Instandsetzungen oder schwierige Spezialarbeiten
  - a) an ausgebauten hoch empfindlichen und komplizierten Luftfahrzeuginstrumenten (z. B. kodierter oder servopneumatischer Höhenmesser),
  - b) an ausgebauten hoch empfindlichen und komplizierten Luftfahrzeughydraulikbauteilen (z. B. Höhenruderkraftsteuergerät),
  - c) an komplexen Komponenten der Luftfahrzeugavionik, Luftfahrzeugelektronik oder Luftfahrzeugoptronik oder
  - d) an automatischen Prüfgeräten für Luftfahrzeugkomponentenselbstständig durchführen oder Abnahmeprüfungen an den o. a. Instrumenten, Bauteilen oder Komponenten verantwortlich durchführen.
2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlicher militärischer Meisterprüfung für das jeweilige Baumuster,
  - a) die komplexe Systeme (z. B. Hydraulik, Mechanik, Triebwerk, Navigations-/Avionikgeräte) an Luftfahrzeugen der Bundeswehr selbstständig überprüfen, warten und instand setzen
  - b) im Rahmen von Periodischen Inspektionen komplexe Systeme (Hydraulik, Mechanik, Triebwerk) selbstständig überprüfen und instand setzen sowie nicht planbare Instandsetzungen selbstständig durchführen,
  - c) besonders schwierige Instandsetzungen oder schwierige Spezialarbeiten an ausgebauten hochempfindlichen und komplizierten Luftfahrzeuginstrumenten oder an komplexen Komponenten der Luftfahrzeugelektronik/-optronik selbstständig durchführen.
3. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung bei Wehrtechnischen Dienststellen, die
  - a) Arbeiten aller Materialerhaltungsstufen an unterschiedlichen Flugzeugbaumustern durchführen und hierfür mindestens drei Berechtigungsscheine benötigen oder
  - b) besonders schwierige Erprobungseinbauten und -umbauten an unterschiedlichen Flugzeugbaumustern selbstständig durchführen.

## **Entgeltgruppe 8**

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die besonders schwierige Instandsetzungen oder Spezialarbeiten an ausgebauten hoch empfindlichen und komplizierten Instrumenten (z. B. kodierter oder servopneumatischer Höhenmesser) oder Hydraulikbauteilen (z. B. Höhenru-derkraftsteuergerät) von Flugzeugen/Hubschraubern in Instandsetzungseinheiten selbstständig durchführen.
2. Flugzeug- oder Hubschrauberwarte in Wartungs- oder Sicherungsstaffeln so wie Flugzeug- oder Hubschrauberwarte im Cross-Servicing mit Berechtigungs-scheinen für mehrere Luftfahrzeugtypen, die überwiegend Vor-, Zwischen- und Nachflugkontrollen durchführen und Störungen beheben.

## **16. Kasernenwärter, Gebirgshüttenwarte, Helfer in Unterkünften und Liegenschaften**

### **Entgeltgruppe 5**

Kasernenwärter mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 4**

Gebirgshüttenwarte, die mit der Wartung und Instandhaltung sowie kleineren Reparaturen an der Hütte, den Aggregaten und des Pionier- und Unterkunftsgäräts beauftragt sind.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Kasernenwärter.
2. Helfer in Unterkünften oder Liegenschaften.

## **17. Köche, Kochsmaaten, Stewards und Bedienungskräfte**

### **Entgeltgruppe 8**

1. Köche der Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 1 dieses Abschnitts als Oberköche in besonders großen Truppenküchen oder in vergleichbaren Einrichtungen, denen mindestens vier Köche unterstellt sind.
2. Köche der Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 1 dieses Abschnitts, die als Erster Koch auf Schiffen oder schwimmenden Geräten beschäftigt werden und denen mindestens ein weiterer Koch unterstellt ist.

### **Entgeltgruppe 6**

1. Köche der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 dieses Abschnitts, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.
2. Köche der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 dieses Abschnitts, die fachlich selbstständig Küchen vorstehen oder denen mindestens zwei Köche unterstellt sind.
3. Stewards der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 dieses Abschnitts als Erster Steward, dem mindestens ein weiterer Steward mindestens der Entgeltgruppe 5 unterstellt ist.

### **Entgeltgruppe 5**

- 1 Köche mit abgeschlossener Berufsausbildung als Koch, Fleischer, Bäcker oder Konditor oder mit abgeschlossener Ausbildung als Feldkoch.
2. Stewards mit abgeschlossener Berufsausbildung als Kellner, Restaurantfachmann, Hotelfachmann oder Koch.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Bedienungskräfte in Kasinos oder vergleichbaren Einrichtungen,
2. Beschäftigte als Kochsmaaten oder Stewards.

## **18. Konservierer, Verpacker, Packer, Präservierer und Warenauszeichner**

### **Entgeltgruppe 4**

Konservierer und Verpacker in Konservierungs- und Verpackungsanlagen.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Packer und Warenauszeichner in Depoteinrichtungen oder Lagern für Bundeswehrgerät und Material.
2. Präservierer und Entpräservierer von Waffen, Geräten, Fahrzeugen oder Motoren, auch soweit bei dieser Tätigkeit ein Zerlegen oder Zusammensetzen notwendig ist.

## **19. Kranführer und Anschläger**

### **Entgeltgruppe 8**

1. Kranführer mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung, die als Führer von überschweren Kränen ab 80 t Tragkraft tätig sind .
2. Kranführer mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung, die auf Schwimmkränen ab 80 t Tragfähigkeit tätig sind.

### **Entgeltgruppe 7**

1. Kranführer mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung, die als Führer von überschweren Kränen ab 25 t Tragkraft, Portaldrehwippkränen oder Verladebrücken tätig sind.
2. Kranführer mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung, die auf Schwimmkränen tätig sind.

### **Entgeltgruppe 6**

1. Kranführer mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung und mit amtlich anerkanntem oder vergleichbarem Befähigungszeugnis, die Geräte führen, für deren Bedienung und Unterhaltung diese Voraussetzungen erforderlich sind.
2. Führer von Portaldrehwippkränen oder Verladebrücken
3. Anschläger auf Schwimmkränen.

### **Entgeltgruppe 5**

1. Kranführer mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung.
2. Anschläger an Portaldrehwippkränen, Verladebrücken oder überschweren Portalkränen ab 50 t Tragfähigkeit.

### **Entgeltgruppe 4**

Anschläger an Portaldrehwippkränen, Verladebrücken oder überschweren Portalkränen ab 25 t Tragfähigkeit.

### **Entgeltgruppe 3**

Kranführer.

## **20. Küchenbuchhalter**

### **Vorbemerkung**

Küchenbuchhalter sind Beschäftigte, die bei der Bereitstellung von Verpflegungsmitteln den Bedarf für die Ausschreibung errechnen, Verpflegungsmittel abrufen und nach Menge und Qualität abnehmen, Rechnungen überprüfen und rechnerisch feststellen, den Verpflegungsmittelbestands- und Wertabschluss aufstellen sowie die damit zusammenhängenden Arbeiten erledigen.

### **Entgeltgruppe 8**

Küchenbuchhalter, die Verpflegungsmittel im Rahmen der freihändigen Vergabe selbständig beschaffen und an der Aufstellung des Verpflegungsplans verantwortlich beteiligt sind, wenn diese Tätigkeiten zusammen mit der Abnahme der Verpflegungsmittel nach Qualität überwiegen.

### **Entgeltgruppe 6**

Küchenbuchhalter.

## **21. Maschinisten an besonderen Anlagen**

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die als Maschinisten von Kraftwerken in Luftraumüberwachungseinrichtungen tätig sind.

### **Entgeltgruppe 7**

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die als Maschinisten in kombinierten Versorgungsanlagen tätig sind.
2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die als Maschinisten an Stromerzeugungsanlagen mit mindestens insgesamt 588 kW (800 PS) tätig sind.

## **22. Beschäftigte im Munitionsfachdienst**

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppen 1 oder 2 dieses Abschnitts, die besonders schwierige Instandsetzungen oder Spezialarbeiten an hoch empfindlicher und komplizierter oder unbekannter Munition durchführen.

### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppen 1 oder 2 dieses Abschnitts, die schwierige Spezialarbeiten verrichten.

### **Entgeltgruppe 6**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 dieses Abschnitts, die Munition untersuchen und dabei Messungen unter Verwendung von nicht einfachen Messgeräten ausführen oder Gewichte mit Präzisionswaagen ermitteln.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 dieses Abschnitts, die zurückgelieferte, vorbelastete, abgeänderte oder beschädigte Munition untersuchen, klassifizieren oder laborieren.

### **Entgeltgruppe 5**

Beschäftigte im Munitionsfachdienst mit verwaltungseigener Prüfung.

## 23. Nautische Beschäftigte und Beschäftigte im Schiffs- und Seedienst

### Vorbemerkungen:

- (1) Wird in den Tätigkeitsmerkmalen als zusätzliche persönliche Voraussetzung (§ 12 Abs. Abs. Satz 5 TVöD) ein nautisches oder schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis gefordert, handelt es sich um Tätigkeiten, für die ein solches Befähigungszeugnis vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist.
- (2) Hinsichtlich der Gültigkeit, Gleichwertigkeit und Umfang der nautischen und technischen Befähigungszeugnissen wird zwischen folgenden Bereichen und Berufsgruppen unterschieden:

1. Nautische Beschäftigte auf den Schiffen und schwimmenden Geräten

Die Einteilung der internationalen und nationalen Befähigungszeugnisse richtet sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV). Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten, von denen ein nautisches oder technisches Befähigungszeugnis verlangt wird, müssen über ein gültiges Befähigungszeugnis nach der SchOffzAusbV verfügen.

2. Nautische Beschäftigte an Land

Die Einteilung der internationalen und nationalen Befähigungszeugnisse richtet sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV). Beschäftigte, die an Land eingesetzt werden, und von denen ein nautisches oder technisches Befähigungszeugnis verlangt wird, müssen über ein Befähigungszeugnis nach der SchOffzAusbV verfügen, dessen Gültigkeit mindestens einmal vorgelegen haben muss.

Für die Gleichwertigkeit der Befähigungszeugnisse die vor dem 1. Februar 2002 ausgestellt worden sind, ist § 30 SchOffzAusbV maßgeblich.

### Entgeltgruppe 13

Kapitäne mit Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 1 SchOffzAusbV auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seerversorgung eingesetzt werden, oder auf dem Wehrforschungsschiff PLANET.

### **Entgeltgruppe 12**

1. Kapitäne mit Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 1 SchOffzAusbV auf Betriebsstofftransportern, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, oder auf Bergungsschleppern.
2. Erste nautische Offiziere mit Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 1 SchOffzAusbV auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, oder auf dem Wehrforschungsschiff PLANET.
3. Leiter der Maschinenanlage mit Befähigungszeugnis nach § 5 Absatz 1 SchOffzAusbV auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, oder auf dem Wehrforschungsschiff PLANET.

### **Entgeltgruppe 11**

1. Kapitäne mit Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 1 SchOffzAusbV auf Seeschleppern, Mehrzweckbooten (mittel), Taucherschulbooten oder auf seegängigen 100-t-Schwimmkränen.
2. Erste nautische Offiziere mit Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 1 SchOffzAusbV auf Betriebsstofftransportern, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, oder auf Bergungsschleppern.
3. Leiter der Maschinenanlage mit Befähigungszeugnis nach § 5 Absatz 1 SchOffzAusbV auf Betriebsstofftransportern, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, oder auf Bergungsschleppern.

### **Entgeltgruppe 10**

1. Erste nautische Offiziere mit Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 1 SchOffzAusbV auf Seeschleppern, Mehrzweckbooten (mittel) oder auf Taucherschulbooten.
2. Zweite nautische Offiziere mit Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 1 SchOffzAusbV auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, oder auf dem Wehrforschungsschiff PLANET.
3. Leiter der Maschinenanlage mit Befähigungszeugnis nach § 5 Absatz 1 SchOffzAusbV.
4. Zweite technische Offiziere mit Befähigungszeugnis nach § 5 Absatz 1 SchOffzAusbV auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden.

### **Entgeltgruppe 9b**

1. Leiter der Maschinenanlage mit Befähigungszeugnis nach § 5 Absatz 1 SchOffzAusbV auf, Seeschleppern oder Mehrzweckbooten (mittel).
2. Zweite technische Offiziere mit Befähigungszeugnis nach § 5 Absatz 1 SchOffzAusbV auf Bergungsschleppern oder auf dem Wehrforschungsschiff PLANET.
3. Dritte technische Offiziere mit Befähigungszeugnis nach § 5 Absatz 1 SchOffzAusbV auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden.
4. Kapitäne mit Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 1 SchOffzAusbV auf Erprobungsbooten oder Mehrzweckbooten (klein).
5. Nautische Wachoffiziere mit Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 1 SchOffzAusbV auf seegängigen 100-t-Schwimmkränen.
6. Zweite und Dritte nautische Offiziere mit Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 1 SchOffzAusbV auf Betriebsstofftransportern, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, auf Seeschleppern, auf Bergungsschleppern.
7. Erste Funkoffiziere oder Alleinfunkoffiziere, die das allgemeine Betriebszeugnis für Funker (General Operator's Certificate, GOC) und eine Zusatzausbildung im Seedienst der Bundeswehr besitzen, die als Krypto-Bearbeiter eingesetzt werden, auf Betriebsstofftransportern mit einer Ladekapazität über 10.000 t, die in der Seeversorgung eingesetzt werden, oder auf dem Wehrforschungsschiff PLANET.
8. Elektromeister mit Meisterprüfung auf Schiffen mit dieselektrischem Antrieb und auf dem Wehrforschungsschiff PLANET.
9. Kapitäne mit Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 1 SchOffzAusbV.

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Nautische Beschäftigte mit Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 1 SchOffzAusbV, dessen Gültigkeit mindestens einmal vorgelegen haben muss, die als Kreuzkartenberichtiger Seekarten unter eigener Verantwortung zu berichtigen haben.
2. Kapitäne mit Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 2 SchOffzAusbV.
3. Leiter der Maschinenanlage oder technische Alleinoffiziere mit Befähigungszeugnis nach § 5 Absatz 1 SchOffzAusbV auf Mehrzweckbooten (klein) oder auf seegängigen 100-t-Schwimmkränen.
4. Technische Wachoffiziere mit Befähigungszeugnis nach § 5 Absatz 1 SchOffzAusbV.

5. Erste Funkoffiziere oder Alleinfunkoffiziere mit abgeschlossener Ausbildung im Seefunkdienst und einer Zusatzausbildung im Seefunkdienst der Bundeswehr, die als Krypto-Bearbeiter eingesetzt werden.
6. Elektromeister mit Meisterprüfung auf Schiffen.
7. Dockmeister mit Befähigungszeugnis nach § 5 Absatz 1 SchOffzAusbV, Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 2 SchOffzAusbV oder Meister mit Meisterprüfung in einschlägiger Fachrichtung auf Schwimm- oder Hebedocks.

### **Entgeltgruppe 8**

1. Nautische Wachoffiziere mit Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 1 SchOffzAusbV.  
  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1).
2. Leiter der Maschinenanlage, technische Alleinoftiziere oder technische Wachoffiziere mit Befähigungszeugnis nach § 5 Absatz 1 SchOffzAusbV.  
  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1).
3. Funkoffiziere, die das allgemeine Betriebszeugnis für Funker (General Operator's Certificate, GOC) und eine Zusatzausbildung im Seedienst der Bundeswehr besitzen.  
  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1).
4. Bootsführer, von denen ein Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 2 SchOffzAusbV verlangt wird.
5. Bootsmänner.
6. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Elektromechaniker oder Mechatroniker der Fachrichtung Elektrotechnik oder Mechanik oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf mit entsprechender Tätigkeit
  - a) auf Erprobungs- oder Forschungsschiffen mit umfangreicher elektrotechnischer Ausrüstung (z. B. Kontrollanlagen für die Schiffsführung, elektrische Steuerungsanlagen, elektrische Ausrüstung für Waffenerprobung),
  - b) auf Diesel-Elektroschiffen,
  - c) auf Schwimmdocks des Marinearsenals.
7. Geräteführer, von denen ein Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 2 oder 5 Absatz 2 SchOffzAusbV verlangt wird.
8. Schiffsmechaniker der Entgeltgruppe 5 als Maschinisten, von denen ein Befähigungszeugnis nach § 5 Absatz 1 SchOffzAusbV verlangt wird.

9. Steuerleute, von denen ein nautisches Patent verlangt wird.

#### **Entgeltgruppe 7**

1. Nautische Beschäftigte mit Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 1 SchOffzAusbV, die als Seekartenberichtiger eingesetzt werden.
2. Nautische Wachoffiziere mit Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 2 SchOffzAusbV.
3. Dockmaschinen mit Befähigungszeugnis nach § 5 Absatz 2 SchOffzAusbV auf Schwimm- oder Hebedocks.
4. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Elektromechaniker oder Mechatroniker der Fachrichtung Elektrotechnik oder Mechanik oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf, die an Spezialanlagen tätig sind, die sie instandhalten, instandsetzen und etwaige Fehler selbständig beseitigen.
5. Bootsführer
  - a) auf Motorbooten über 65 kW (89 PS),
  - b) auf Motorbooten, die im Fahrgastverkehr eingesetzt sind,
  - c) auf Schleppschiffen (Schleppbooten) sowie auf sonstigen Schiffen, die zu mindestens einem Drittel im Schleppdienst eingesetzt sind.
6. Schiffsmechaniker der Entgeltgruppe 5 als Signalmatrosen.
7. Schiffsmechaniker der Entgeltgruppe 5 die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.
8. Pumpenmänner auf Tankschiffen.

#### **Entgeltgruppe 6**

1. Funkoffiziere, die das allgemeine Betriebszeugnis für Funker (General Operator's Certificate, GOC) besitzen.
2. Geräteführer
3. Lagerhalter auf Betriebsstofftransportern.
4. Schiffsmechaniker der Entgeltgruppe 5 als Maschinisten.
5. Schiffsmechaniker der Entgeltgruppe 5, die sich durch besondere Fachkenntnisse und Fertigkeiten in der Handhabung und Bedienung ozeanographischer oder sonstiger Spezialgeräte und durch ihre Leistungen herausheben.
6. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Elektromechaniker oder Mechatroniker der Fachrichtung Elektrotechnik oder Mechanik oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf .mit entsprechender Tätigkeit

7. Bootsführer.
8. Schiffsmechaniker der Entgeltgruppe 5 auf Torpedofang- oder Sicherungsbooten, Versuchsbooten, Minenwurf- und Lichtbooten, Taucher- und Mehrzweckboote bei der Wehrtechnischen Dienststelle für Schiffe und Marinewaffen, maritime Technologie und Forschung, Taucherschulbooten, Bergungs- oder Seeschleppern, Erprobungsschiffen, Forschungsschiffen, Betriebsstofftransporter oder Öltankreinigungsschiffen.

### **Entgeltgruppe 5**

Schiffsmechaniker mit abgeschlossener Berufsausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 3**

Schiffs-,Geräte- oder Bootspersonal (Decksleute).

### **Protokollerklärung**

Unter dieses Merkmal fallen auch Matrosen oder Motorenwärter, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten der Entgeltordnung abgeschlossen haben.

## 24. Pfarrhelfer

### Entgeltgruppe 8

Pfarrhelfer mit einer abgeschlossenen mindestens eineinhalbjährigen diakonischen Ausbildung im kirchlichen Bereich mit zusätzlicher einjähriger praktischer diakonischer Ausbildung, wenn sie überwiegend diakonische oder vergleichbare seelsorgerische Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

### Entgeltgruppe 6

Pfarrhelfer mit einer abgeschlossenen mindestens eineinhalbjährigen diakonischen Ausbildung im kirchlichen Bereich.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### Entgeltgruppe 5

Pfarrhelfer.

### Protokollerklärungen

Nr. 1. Die Ausbildung muss entsprechen

- a) im evangelischen Zweig der Militärseelsorge einer eineinhalbjährigen diakonischen Ausbildung,
- b) im katholischen Zweig der Militärseelsorge dem erfolgreichen Abschluss des Grundkurses „Theologie im Fernkurs“ gemäß Rahmenprüfungsordnung der Katholischen Akademie Domschule Würzburg (beschränkt auf 18 Monate)

jeweils nachgewiesen durch das Abschlusszertifikat zum theoretischen Teil.

Nr. 2. Die einjährige praktische diakonische Ausbildung wird durch ein Abschlusszertifikat zum praktischen Teil nachgewiesen.

Nr. 3. Die diakonischen oder vergleichbaren Tätigkeiten müssen den Tätigkeiten gleichwertig sein, die im kirchlichen Bereich von Diakonen (katholisch: Seelsorgehelfern) verrichtet werden.

## 25. Beschäftigte im Pflegedienst

### Vorbemerkungen

1. (1) Die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ umfasst auch die Bezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“.  
  
(2) Die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ umfasst auch vergleichbare landesrechtlich geregelte Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.
2. (1) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen eingruppiert.  
  
(2) Altenpflegerinnen, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen eingruppiert.
3. **§ 5** gilt mit folgenden Maßgaben:
  - a) Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, zählen entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten.
  - b) <sup>1</sup>Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, bleiben außer Betracht. <sup>2</sup>Für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen angerechnet werden, gilt § 5 Satz 4 **TV EntgO Bund** entsprechend.
4. (1) <sup>1</sup>Pflegepersonen der Entgeltgruppen KR 3a bis KR 9c, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
  - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
  - b) Kranken in geschlossenen oder halb geschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
  - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
  - d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
  - e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
  - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
  - g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage.<sup>2</sup>Sie beträgt 90,00 Euro.<sup>3</sup>Die Zulage steht auch bei Erfüllung mehrerer Tatbestände nur einmal zu.

(2)<sup>1</sup>Pflegepersonen der Entgeltgruppen KR 3a bis KR 9c, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90,00 Euro.<sup>2</sup>Die Zulage steht nicht neben einer Zulage nach Absatz 1 zu.

(3)<sup>1</sup>Gesundheits- und Krankenpflegern bzw. Altenpflegern der Entgeltgruppen KR 8a bis KR 9c die als

- Stationsleiter, Stationspfleger oder
- Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Altenpfleger in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen

eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Absatz 1 oder 2, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Absatz 1 oder 2 haben.<sup>2</sup>Die Zulage steht auch Gesundheits- und Krankenpflegern bzw. Altenpflegern zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter eines in Satz 1 genannten Anspruchsberechtigten bestellt sind.

(4)<sup>1</sup>Pflegepersonen der Entgeltgruppen KR 3a bis KR 9c, welche die Grund- und Behandlungspflege bei schwer brandverletzten Patienten ausüben in Einheiten für schwer Brandverletzte, denen durch die Zentrale Anlaufstelle für die Vermittlung von Betten für Schwerbrandverletzte in der Bundesrepublik Deutschland bei der Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, erhalten eine Zulage gemäß § 18 Nr. 1 für jede volle Arbeitsstunde dieser Pflgetätigkeit.<sup>2</sup>Eine nach Absatz 1, 2 oder 3 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.

## 25.1 Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

### Vorbemerkungen

- <sup>1</sup>Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sind Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeteilten Pflegebereiches haben. <sup>2</sup>Dies setzt voraus, dass ihnen gegenüber keine weitere Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerin hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt sind.
- (1) Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die durch ausdrückliche schriftliche Anordnung zu Mitgliedern der Krankenhausbetriebsleitung bestellt worden sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage

in Entgeltgruppe	gemäß § 18
KR 12a	Nr. 2
KR 11b	Nr. 3
KR 11a	Nr. 4
KR 10a	Nr. 5
KR 9d	Nr. 6
KR 9c	Nr. 7

(2) <sup>1</sup>Die Zulage wird nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD haben. <sup>2</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3 TVöD) zu berücksichtigen.

### Entgeltgruppe KR 12a

Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen,

in denen mindestens 900 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4)

### Entgeltgruppe KR 11b

- Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen,

in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(keine Stufen 1, 2 und 3)

2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,  
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bestellt sind,  
in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen,  
in denen mindestens 900 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(keine Stufen 1, 2 und 3)

#### **Entgeltgruppe KR 11a**

1. Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen,  
in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,  
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bestellt sind,  
in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen,  
in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

#### **Entgeltgruppe KR 10a**

1. Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen,  
in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

2. Gesundheits- und Krankenpflegerin, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bestellt sind,  
in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen,  
in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

#### **Entgeltgruppe KR 9d**

1. Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen,  
in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind.  
  
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bestellt sind,  
in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen,  
in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind.  
  
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

#### **Entgeltgruppe KR 9c**

1. Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen.  
  
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bestellt sind,  
in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen,  
in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind.  
  
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

#### **Entgeltgruppe KR 9b**

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bestellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

## **25.2 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen als Bereichs- oder Stationsleiterinnen**

### **Vorbemerkung**

Wenn in den Funktionsbereichen außer Pflegepersonen auch sonstige Beschäftigte unterstellt sind, werden sie bei der Zahl der unterstellten Pflegekräfte berücksichtigt.

### **Entgeltgruppe KR 11a**

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung mehrere Stationen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 192 Pflegepersonen ständig unterstellt sind (Bereichsleiter).

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

### **Entgeltgruppe KR 10a**

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung mehrere Stationen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 96 Pflegepersonen ständig unterstellt sind (Bereichsleiter).

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

### **Entgeltgruppe KR 9d**

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung mehrere Stationen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 48 Pflegepersonen ständig unterstellt sind (Bereichsleiter).

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

### **Entgeltgruppe KR 9c**

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung mehrere Stationen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 24 Pflegepersonen ständig unterstellt sind (Bereichsleiter).

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

als Stationsleiterinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens zwölf Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe KR 9b**

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung mehrere Stationen, oder abgegrenzte Funktionsbereiche

mit insgesamt mindestens zwölf Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen als Stationsleiterinnen,

denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens fünf Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung)

3. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stationsleiterinnen bestellt sind,

denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens zwölf Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe KR 8a**

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,

die durch ausdrückliche Anordnung als Stationsleiterinnen bestellt sind.

(keine Stufe 1)

(Hierzu Protokollerklärung)

2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stationsleiterinnen bestellt sind,

denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens fünf Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufe 1)

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Protokollerklärung**

<sup>1</sup>Unter Stationsleiterinnen sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. <sup>2</sup>Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.

## **25.3 Lehrkräfte für Gesundheits- und Krankenpflege in Einrichtungen**

### **Entgeltgruppe KR 11a**

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrkräfte in der Gesundheits- und Krankenpflege,

die als Leitende Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe

mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe KR 10a**

#### **1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen**

mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrkräfte in der Gesundheits- und Krankenpflege,

die als Leitende Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe

mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung)

#### **2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen**

mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrkräfte in der Gesundheits- und Krankenpflege,

die als Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe

mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern tätig und

durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitenden Lehrkräften bestellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe KR 9d**

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrkräfte in der Gesundheits- und Krankenpflege,

die als Lehrkräfte an Fortbildungsstätten für Leitende Gesundheits- und Krankenpfleger, Lehrkräfte in der Gesundheits- und Krankenpflege und Stationspfleger tätig sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrkräfte in der Gesundheits- und Krankenpflege,

die als Leitende Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe

mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung)

3. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrkräfte in der Gesundheits- und Krankenpflege,

die als Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe

mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern tätig und

durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitenden Lehrkräften bestellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

### **Entgeltgruppe KR 9c**

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrkräfte in der Gesundheits- und Krankenpflege,

die als Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrkräfte in der Gesundheits- und Krankenpflege,

die als Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe

mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig und

durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitenden Lehrkräften bestellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

### **Entgeltgruppe KR 9b**

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

die als Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

### **Protokollerklärung**

Leitende Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe sind Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe, die eine Krankenpflegeschule oder Schule für Krankenpflegehilfe allein oder gemeinsam mit einer Ärztin/einem Arzt oder einer Leitenden Gesundheits- und Krankenpflegerin leiten.

## **25.4 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die dem Operations- oder Anästhesiedienst, Dialyseeinheiten, Einheiten für Intensivmedizin, der Notaufnahme (IAS) oder zentralen Sterilisationsdiensten vorstehen**

### **Entgeltgruppe KR 10a**

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,

die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 40 Pflegepersonen ständig unterstellt sind, oder

die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und

denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 48 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe KR 9d**

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,

a) die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 20 Pflegepersonen ständig unterstellt sind oder

b) die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 24 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bestellt sind.

a) die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 40 Pflegepersonen ständig unterstellt sind, oder

- b) die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 48 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe KR 9c**

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,

- a) die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens zehn Pflegepersonen ständig unterstellt sind oder
- b) die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und  
denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens zwölf Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,

die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 48 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

3. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bestellt sind.

- a) die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und  
denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 20 Pflegepersonen ständig unterstellt sind, oder
- b) die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und  
denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 24 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

## Entgeltgruppe KR 9b

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,
  - a) die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und  
denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens vier Pflegepersonen ständig unterstellt sind oder
  - b) die in der Intensivpflege/-medizin einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,

die einer Dialyseeinheit vorstehen und

denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 24 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
3. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,

die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und

denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 36 Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
4. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bestellt sind.

  - a) die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und  
denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens zehn Pflegepersonen ständig unterstellt sind, oder
  - b) die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und  
denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens zwölf Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe KR 9a**

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,  
die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und

denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens acht Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

### **Entgeltgruppe KR 8a**

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,  
die einer Dialyseeinheit vorstehen und

denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens zwölf Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufe 1)

### **Entgeltgruppe KR 7a**

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,  
die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.

(keine Stufe 1)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,  
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bestellt sind,

die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und

denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 36 Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(keine Stufe 1)

### **Protokollerklärungen**

- Nr. 1 <sup>1</sup>Einheiten für Intensivmedizin sind Stationen für Intensivbehandlung und Intensivüberwachung. <sup>2</sup>Dazu gehören auch Wachstationen, die für Intensivbehandlung und Intensivüberwachung eingerichtet sind.

Nr. 2 Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, dass den vorstehenden Gesundheits- und Krankenpflegerinnen weitere Personen unterstellt sind.

## **25.5 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen denen Beschäftigte unterstellt sind**

### **Entgeltgruppe KR 9b**

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen  
in fachärztlichen Untersuchungsstellen oder Notaufnahmen/ Rettungsstellen,  
denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 20 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.  
  
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,  
denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens 30 im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen ständig unterstellt sind.  
  
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

### **Entgeltgruppe KR 9a**

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,  
die die Herz-Lungen-Maschine vorbereiten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden,  
denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens vier Beschäftigte ständig unterstellt sind.  
  
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,  
die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind,  
denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens vier Pflegepersonen ständig unterstellt sind.  
  
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
3. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen  
in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen,

denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens sechs Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

4. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,

denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens zehn im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

**Entgeltgruppe KR 7a**

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,

denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens fünf im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(keine Stufe 1)

## **25.6 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen**

### **Entgeltgruppe KR 9a**

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen  
  
mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung für den Operationsdienst bzw. für den Anästhesiedienst,  
  
die im Operationsdienst als Operationskrankenschwestern oder als Anästhesiekrankenschwestern tätig sind.  
  
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)  
  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Intensivpflege/-medizin in Einheiten für Intensivmedizin,
  - b) mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Psychiatrie und Onkologie oder
  - c) mit erfolgreich abgeschlossener sozial-psychiatrischer Zusatzausbildungmit entsprechender Tätigkeit.  
  
(keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)  
  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

### **Entgeltgruppe KR 8a**

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,
  - a) die im Operationsdienst als Operationskrankenschwester oder als Anästhesiekrankenschwester tätig sind,
  - b) die die Herz-Lungen-Maschine vorbereiten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden,
  - c) die in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind oder
  - d) die dem Arzt in erheblichem Umfang bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiografien unmittelbar assistieren.  
(keine Stufe 1)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung in der Krankenhaushygiene mit entsprechender Tätigkeit,

die stationsübergreifend und verantwortlich eingesetzt sind.

(keine Stufe 1)

**Entgeltgruppe KR 7a**

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen mit entsprechender Tätigkeit

- a) in fachärztlichen Untersuchungsstellen oder Notaufnahmen/ Rettungsstellen oder
- b) in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie.

(keine Stufe 1)

2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,

- a) die in Dialyseeinheiten Kranke pflegen sowie die Geräte bedienen und überwachen,
- b) die im EEG-Dienst tätig sind

(keine Stufe 1)

3. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,

- a) die Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind, erfüllen oder
- b) die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern psychisch kranke Patienten bei der Arbeitstherapie betreuen.

(keine Stufe 1)

4. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen mit entsprechender Tätigkeit.

**Entgeltgruppe KR 4a**

1. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit

- a) im Anästhesiedienst,
- b) in Dialyseeinheiten,
- c) in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
- d) in Einheiten für Intensivmedizin,
- e) an der Herz-Lungen-Maschine,

- f) im Operationsdienst oder
- g) in fachärztlichen Untersuchungsstellen oder Notaufnahmen/ Rettungsstellen.

(keine Stufe 1)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

- 2. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe KR 3a**

Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.

### **Protokollerklärungen**

- Nr. 1 Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeit- ausbildung innerhalb eines Jahres und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von zwei Jahren vermittelt werden.
- Nr. 2 Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in mindestens zwei Jahren berufsbegleitend vermittelt wird.
- Nr. 3 <sup>1</sup>Einheiten für Intensivmedizin sind Stationen für Intensivbehandlung und Intensivüberwachung. <sup>2</sup>Dazu gehören auch Wachstationen, die für Intensivbehandlung und Intensivüberwachung eingerichtet sind.

## **26. Beschäftigte in der Preisverhandlung und in der Preisprüfung im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr**

### **Entgeltgruppe 11**

1. Beschäftigte als Preisverhandler, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Abschnitts herausheben, dass sie über vorkalkulatorisch ermittelte Preise mit Klein- und Mittelbetrieben oder mit Großbetrieben
  - a) über einfache vorkalkulatorisch ermittelte Preise oder
  - b) über nachkalkulatorisch ermittelte Preiseselbstständig verhandeln.  
  
(Hierzu Protokollerklärungen 1 und 2)
  
2. Beschäftigte als Preisprüfer, die sich durch besonders schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 dieses Abschnitts herausheben.  
  
(Hierzu Protokollerklärung 3)

### **Entgeltgruppe 10**

1. Beschäftigte als Preisverhandler mit gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen des industriellen Rechnungswesens, die schwierige Preiskalkulationen und schwierige Prüfungsberichte auswerten oder
  - a) über nachkalkulatorisch ermittelte Preise mit Klein- und Mittelbetriebenoder
  - b) über Marktpreiseselbstständig verhandeln.  
  
(Hierzu Protokollerklärung 1, 2 und 4)
  
2. Beschäftigte als Preisprüfer mit gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen des industriellen Rechnungswesens, die
  - a) schwierige Preiskalkulationen oder einfache Preiskalkulationen mit tiefer Gliederung der Kostenrechnung prüfen oder

- b) größere Teilprüfungsaufgaben innerhalb einer Prüfungsgruppe selbstständig durchführen.

(Hierzu Protokollerklärung 5)

### **Entgeltgruppe 9b**

1. Beschäftigte als Preisverhandler mit gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen der industriellen Kostenrechnung, die Preiskalkulationen oder Prüfungsberichte auswerten oder bei der Vereinbarung von
  - a) Marktpreisenoder
  - b) nachkalkulatorisch ermittelten Preisen mit Klein- und Mittelbetrieben mitwirken.

(Hierzu Protokollerklärung 1 und 2)

2. Beschäftigte als Preisprüfer mit gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen der industriellen Kostenrechnung, die
  - a) Preiskalkulationen ohne tiefe Gliederung der Kostenrechnung anhand schlüssiger Unterlagen der Betriebsabrechnung prüfenoder
  - b) Teilprüfungsaufgaben innerhalb einer Prüfungsgruppe durchführen.

### **Protokollerklärungen**

- Nr. 1. Nachkalkulatorisch ermittelte Preise sind Selbstkostenerstattungspreise nach § 7 der Verordnung Preisrecht 30/53;
- Nr. 2. Kleinbetriebe sind Betriebe mit bis zu 100 Beschäftigten, Mittelbetriebe sind Betriebe mit mehr als 100 bis 500 Beschäftigten.
- Nr. 3. Besonders schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeiten sind z. B., wenn – ggf. unter Hinzuziehung technischer Kostenprüfer – Nachkalkulationen ohne Begrenzung der Auftragswerte und Fertigungszeiten oder finanziell bedeutsame Vorkalkulationen erheblicher Schwierigkeitsgrade überprüft oder schwierige Teilprüfungsaufgaben innerhalb einer Prüfungsgruppe selbstständig durchgeführt werden.
- Nr. 4. Schwierige Preiskalkulationen oder schwierige Prüfungsberichte liegen vor, wenn kalkulatorische Kostenbereiche, z. B. Fertigungswagnisse, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorischer Unternehmerlohn, beurteilt werden müssen.

Nr. 5 . Schwierige Preiskalkulationen liegen z. B. vor, wenn sie einen komplexen Aufbau oder Nebenkalkulationen aufweisen.

## 27. Prüfer von Luftfahrtgerät

### Vorbemerkungen

Prüfer von Luftfahrtgerät, die die Nachprüferlaubnis nach der ZDv 19/1 besitzen, erhalten eine Zulage von 40,90 Euro monatlich; die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3 TVöD) als Bestandteil des Tabellenentgeltes. Die Zulage ist – auch im Rahmen der Jahressonderzahlung - nicht zuzusatzversorgungspflichtig.

### Entgeltgruppe 11

Leiterin/Leiter einer Prüfgruppe mit Meisterprüfung oder erfolgreich abgeschlossenem Meisterlehrgang der Bundeswehr in einschlägiger Fachrichtung.

### Entgeltgruppe 10

Systemprüfer mit Meisterprüfung oder erfolgreich abgeschlossenem Meisterlehrgang der Bundeswehr in einschlägiger Fachrichtung.

### Entgeltgruppe 9b

Luftfahrzeugtechnisches Prüfpersonal oder Freigabeberechtigte am Luftfahrzeug mit Meisterprüfung oder erfolgreich abgeschlossenem Meisterlehrgang der Bundeswehr in einschlägiger Fachrichtung mit einer Prüferlaubnis oder Freigabeberechtigung in mehr als einer einschlägigen Fachrichtung oder mindestens 3 Baumustern.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 7.)

### Entgeltgruppe 9a

1. Luftfahrzeugtechnisches Prüfpersonal oder Freigabeberechtigte am Luftfahrzeug mit Meisterprüfung oder erfolgreich abgeschlossenem Meisterlehrgang der Bundeswehr in einschlägiger Fachrichtung mit einer Prüferlaubnis in einer einschlägigen Fachrichtung.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 5.)

2. Prüfer für das jeweilige Baumuster mit Meisterprüfung oder erfolgreich abgeschlossenem Meisterlehrgang der Bundeswehr in einschlägiger Fachrichtung, die komplexe Systeme (z. B. Hydraulik, Triebwerk, Navigations-

/Avionikgeräte) von Kampfflugzeugen selbstständig überprüfen, warten und instand setzen bis zur Erlangung der Prüferlaubnis.

## **28. Rechnungsführer**

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 dieses Abschnitts herausheben, dass sie zu mindestens einem Drittel Trennungsgeld/Trennungsgeldbeihilfe, Fahrkostenzuschuss, Reisekostenvergütung oder Umzugskostenvergütung berechnen.

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte, denen die Aufgaben eines Rechnungsführers (z. B. Wehrsold oder Verpflegung) übertragen sind.

## **29. Beschäftigte im Schieß- und Erprobungsbetrieb**

### **Entgeltgruppe 7**

Schießleiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Elektriker, Elektroniker, oder Mechatroniker oder in einem metallverarbeitenden Ausbildungsberuf und dem Nachweis der Befähigung für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen – mindestens der Stufe B -, die Schieß- und Versuchsvorhaben, die im Rahmen ihrer Tätigkeit

- a) mit eingeführter oder nicht eingeführter Waffe/Waffensystem,
- b) nicht eingeführter oder eingeführter oder belasteter Munition oder
- c) mit veränderter Waffe/Waffensystem oder Munition

gemäß der Betriebsschutzweisung für das Schießen bei Erprobungen, Versuchen und sonstigen Überprüfungen von Waffen und Munition durchführen und überwachen.

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Elektriker, Elektroniker, oder Mechatroniker oder in einem metallverarbeitenden Ausbildungsberuf, die in Sicherheitsleitstellen den Erprobungsbetrieb koordinieren und überwachen

### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung, die an Scheibenzuganlagen die Anlage und deren Aggregate auch warten oder instand setzen.
2. Schießstandwarte, Pioniergeräte- oder Schießstandgerätewarte mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung
3. Schießbahnwarte mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung auf Truppenübungsplätzen.
4. Beschäftigte mit abgeschlossener elektrotechnischer Berufsausbildung, die im Zielbau auf Truppenübungsplätzen tätig sind und die Zielbaugeräte und Scheibenzuganlagen mit elektrischen oder elektronischen Baugruppen aufbauen, überprüfen, bedienen, warten oder instand setzen.

### **Entgeltgruppe 4**

1. Schießbahnwarte.
2. Beschäftigte an Scheibenzuganlagen.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Beschäftigte im Zielbau.
2. Schießstandwarte.
3. Schießstandgerätewarte.
4. Fernmeldeleitungsbauer auf Schießplätzen oder Truppenübungsplätzen.
5. Helfer auf Schießplätzen.
6. Helfer bei Erprobungen in Wehrtechnischen oder Wehrwissenschaftlichen Dienststellen oder im Marinearsenal.

## 30. Sportlehrer

### Entgeltgruppe 15

Sportlehrer mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die als Leiter des Dezernates Sport der Bundeswehr tätig sind.

### Entgeltgruppe 14

Sportlehrer mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die als Dezenten Sport der Bundeswehr tätig sind.

### Entgeltgruppe 13

Diplom-Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung, die als Leitende Sportlehrer an einer Ausbildungseinrichtung der Bundeswehr oder in einem Kommando tätig sind.

### Entgeltgruppe 12

Diplom-Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung, die

- a) in der Ausbildung von Übungsleitern der Bundeswehr und Trainern der Bundeswehr (Truppenfachlehrer),
- b) in spezifischer Lehrtätigkeit in der Abt. Flugphysiologie (FlugMedInst) oder
- c) in der wissenschaftlichen Grundlagenarbeit an der Sportschule der Bundeswehr

tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### Entgeltgruppe 11

1. Sportlehrer der EG 9b, die

- a) in der Ausbildung von Fachsportleitern, in Sonderlehrgängen oder im Rahmen von Truppenversuchen an der Sportschule der Bundeswehr
- b) in der Weiterbildung von Übungsleitern der Bundeswehr und Fachsportleitern, in spezifischer Lehrtätigkeit (u. a. Ausbildung von Rettungsschwimmern) oder in der Beratung von Kommandeuren/ Dienststellenleitern und Sportverantwortlichen (Sportlehrer Truppe)  
oder
- c) als Sportlehrer bei speziellen Einsatzkräften (Bsp. KSK, SEK M)  
tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Diplom-Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 10**

Sportlehrer der EG 9b, die an den Sportzentren der Universitäten der Bundeswehr, an der Führungsakademie der Bundeswehr oder an den Unteroffizierschulen der Bundeswehr tätig sind.

### **Entgeltgruppe 9b**

Sportlehrer mit der Ausbildung als staatlich geprüfter Sportlehrer oder staatlich geprüfter Fachsportlehrer.

### **Protokollerklärungen**

- Nr. 1. Die Ausbildung zum Übungsleiter der Bundeswehr und zum Trainer der Bundeswehr findet an der Sportschule der Bundeswehr bzw. an den Offiziersschulen statt.
- Nr. 2. Diplom-Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung können auch nach den Merkmalen für Sportlehrer mit der Ausbildung als staatlich geprüfter Sportlehrer oder staatlich geprüfter Fachsportlehrer der Entgeltgruppe 11 eingruppiert werden.

## **31. Strahlgerätebediener**

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 dieses Abschnitts heraushebt, dass sie an das fachliche Geschick besondere Anforderungen stellt.

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte, die Strahlgeräte für feste Strahlmittel bedienen

## **32. Taucher und Taucherarztgehilfen**

### **Entgeltgruppe 9b**

Tauchermeister mit Tauchermeisterprüfung als Tauchereinsatzleiter.

### **Entgeltgruppe 8**

1. Taucher oder Mehrsauerstofftaucher mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die Erprobungsaufgaben durchführen.
2. Taucherarztgehilfen, die mit Erfolg an einem Taucherarztgehilfen-Lehrgang der Bundeswehr teilgenommen haben.

### **Entgeltgruppe 7**

Taucher mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung

### **33. Beschäftigte im Wachdienst**

#### **Entgeltgruppe 6**

Wachleiter.

#### **Entgeltgruppe 5**

1. Wachschichtführer, die die Aufsicht führen und die selbst nicht regelmäßig Wache gehen.
2. Beschäftigte im Wachdienst, die mit militärischen Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 UZwGBw beauftragt sind und die zugleich den Dienst als Aufsichtshabende wahrnehmen.

#### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte im Wachdienst, die mit militärischen Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 UZwGBw beauftragt sind.